

GEBÜHRENORDNUNG
der
SOZIALSTATION FREIBERG a.N./PLEIDELSHEIM

Gemäß § 6 der Satzung des Trägers, des Krankenpflegevereins Freiberg a.N., wurde am 06. November 2002 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
**Gebühren für die häusliche Krankenpflege,
hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege nach SGB V**

Inhalt der Dienstleistungen

Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37 Abs. 1 SGB V).

Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung umfasst Behandlungspflege (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V).

Häusliche Krankenpflege umfasst die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten (§ 38 SGB V, § 198 und § 199 RVO).

A Behandlungspflege

Im Rahmen der Behandlungspflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Verbandwechsel/Wundpflege
- Injektionen
- Katheterpflege/-wechsel
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf/Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung
- Einreibungen/Wickel
- Medikamentenüberwachung/-verabreichung
- Bronchialtoilette/Trachealkanülenpflege

Gesondert abrechenbar sind Zuschläge für

- Sondenernährung
- Infusionsüberwachung

B Grundpflege

Im Rahmen der Grundpflege nach SGB V werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Prophylaxen
- Hilfe beim Wäschewechsel/An- und Auskleiden
- Hilfe bei Ausscheidungen/Inkontinenz
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Lagern/Betten/Umbetten
- Aktivierung/Mobilisation

C Hauswirtschaftliche Versorgung

Die hauswirtschaftliche Versorgung als Teil der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V umfasst insbesondere hauswirtschaftliche Arbeiten, die auf die Versorgung des Versicherten, zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäsche) oder durch Zubereitung von Mahlzeiten gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushalts.

D Haushaltshilfe (Familienpflege)

Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört die selbständige Verrichtung der im Haushalt notwendigen Arbeiten und die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Entgelte entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der LIGA der freien Wohlfahrtspflege.

Privat- oder nichtversicherten Leistungsempfängern werden für die unter A - D genannten Leistungen Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt; dasselbe gilt für verordnete, aber nicht genehmigte Leistungen.

§ 2

Gebühren für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pfleagesachleistungen § 36 SGB XI nach dem Rahmenvertrag)

Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der **Grundpflege** und der **hauswirtschaftlichen Versorgung** (vgl. § 1 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 2 SGB XI in Baden-Württemberg).

Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind in sog. „Leistungspaketen“ zusammengefasst, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden.

Die Gebühren entsprechen der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Leistungserbringer. Privatversicherten, Empfängern von Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI und Pflegegeldempfängern nach § 37 SGB XI werden Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

Pflegeeinsätze, die über den in § 36 Abs. 3 SGB XI festgelegten Gesamtwert hinausgehen, werden dem Leistungsempfänger in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden.

§ 3

Investitionskostenzuschläge gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI zu den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

In den Preisen für die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind gemäß § 82 Abs. 2 SGB XI keine Aufwendungen für die Anschaffung, Wiederbeschaffung und Instandhaltung von abschreibungsfähigen Anlagegütern sowie Aufwendungen für Miete, Pacht und Nutzung von Anlagegütern berücksichtigt. Zur Deckung dieser Kosten wird ein Investitionskostenzuschlag nach § 82 Abs. 4 SGB XI in Höhe von Euro 0,70 pro Hausbesuch erhoben.

§ 4**Gebühren für Pflegeleistungen, die nicht mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden**

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Sozialstation zu sozialverträglichen Preisen an. Diese Preise können nur aufgrund von Zuschüssen bzw. dem Einsatz von Eigenmitteln des Trägers angeboten werden.

Leistungen mit pflegerischem Schwerpunkt werden dem Leistungsempfänger mit Euro 13,75 in Rechnung gestellt.

§ 5**Nachtbereitschaft**

Bei Einsätzen nach § 1, 2 und 4 bietet die Sozialstation **in pflegerischen Notfällen** eine Nachtbereitschaft an. Bei Einsätzen im Rahmen der Nachtbereitschaft wird ein **Nachtzuschlag** von Euro 30,00 erhoben.

§ 6**Gebühren für hauswirtschaftliche Leistungen
außerhalb des SGB V bzw. SGB XI**

Auch im hauswirtschaftlichen Bereich bietet die Sozialstation Leistungen zu sozialverträglichen Preisen an, die nur aufgrund von Zuschüssen bzw. dem Einsatz von Eigenmitteln des Trägers angeboten werden.

Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst Einzelaufgaben in Haushalten und bei der Betreuung wie Einkaufen, Kochen, Reinigen des Lebensraumes usw.

Die Gebühr hierfür beträgt Euro 13,75 pro Stunde; jede weitere Stunde wird im Raster von 30 Minuten abgerechnet.

§ 7 Gebühren für Pflegehilfsmittel

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| A | Pflegehilfsmittel wie
Krankenbett, Nachtstuhl, Rollstuhl usw. | Euro 15,00
pro angefangener Monat |
| B | Transportgebühr
Für die Zufuhr und die Abholung von Pflegehilfsmitteln wird eine Transportgebühr von berechnet. | Euro 40,00 |

§ 8 Nachlässe für Mitglieder des Krankenpflegevereins

- Mitgliedern des Krankenpflegevereins werden folgende Nachlässe eingeräumt:
- a) Auf die Gebühren nach §§ 4 und 6 dieser Gebührenordnung wird ein Nachlass von 20 % gewährt (= Euro 2,75) gewährt.
 - b) Auf die Gebühr nach § 5 wird ein Nachlass von Euro 6,00 gewährt.
 - c) Pflegehilfsmittel werden für die Dauer eines Jahres kostenlos abgegeben.
 - d) Die Investitionskostenzuschläge werden bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Sozialstation. Sie ist jeweils einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Freiberg a.N., 06. November 2002

Ralf Maier-Geißer
Vorsitzender des Krankenpflegevereins